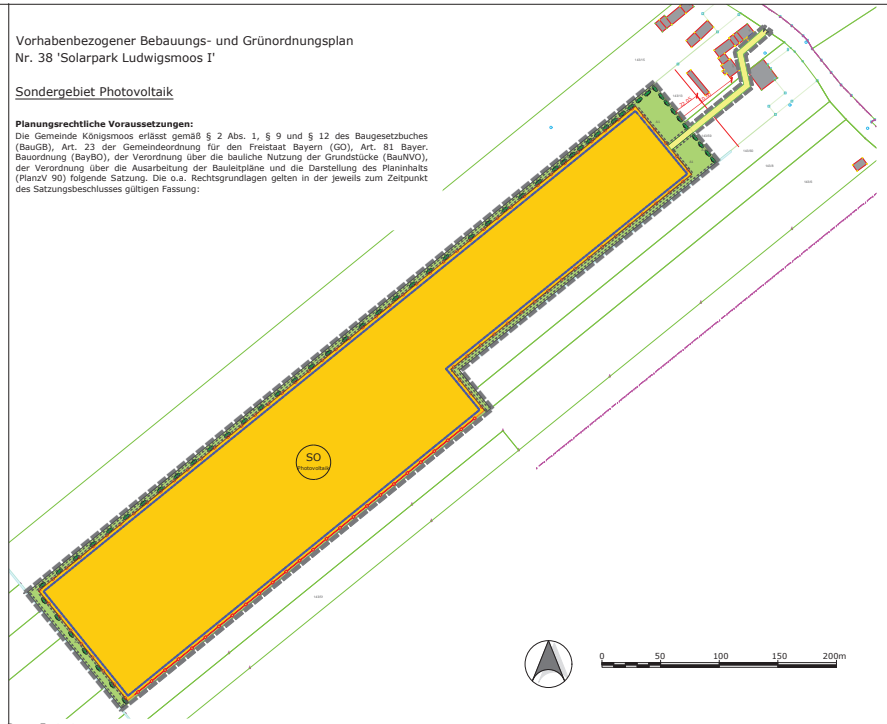
Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
Nr. 38 'Solarpark Ludwigsmoos I'

Sondergebiet Photovoltaik

Planungsrechtliche Voraussetzungen:
Die Gemeinde Königsmoos erlässt gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) folgende Satzung. Die o.a. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung:



B. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 143/13 (TF) 143/59 (TF) 143/61, 143/62, Gmkg. Ludwigsmoos.
Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen sowie der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienende Nebenanlagen wie technische Einrichtungen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie.

1.2 Entsprechend § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.3 Zeitliche Befristung/Rückbau
Die Art der Nutzung für Photovoltaik wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet: bis 31.12.2060 ist die Anlage wieder zurückzubauen.
Bis Ablauf dieser Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzuversetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche.
Entsprechendes gilt, falls die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem früheren Zeitpunkt entfallen sollte.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundfläche
Grundflächenzahl (GRZ) = 0,70
Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl ist die Gesamtfläche der aufgeständerten Solarmodule in senkrechter Projektion sowie die Grundfläche der erforderlichen Nebenanlagen zu berücksichtigen.
Dabei ist die Vollversiegelung von Flächen im Sondergebiet auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Grundfläche für Nebengebäude innerhalb der festgesetzten GRZ darf insgesamt maximal 250 m² betragen. Die Grundfläche der einzelnen Gebäude darf jeweils maximal 25 m² betragen.
Die Modultische sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen
Die maximal zulässige Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion, gemessen zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante Module, beträgt 3 m. Die Unterkante muss mindestens 0,80 m über dem Boden liegen.
Die maximal zulässige Höhe der Gebäude, gemessen zwischen Geländeoberkante und Oberkante Gebäude, beträgt 3 m.

2.3 Höhenlage wasserempfindlicher Anlagenteile
Wasserempfindliche Anlagenteile sind im Bereich von Hochpunkten anzuordnen oder mit ihrer Unterkante mindestens 0,30 m über dem maßgeblichen Planungsgelände zu errichten.

3. Baugrenze

Die überbaubare Fläche für Photovoltaikmodule und Gebäude werden durch Baugrenzen im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt

4. Gestaltung baulicher Anlagen

4.1 Dachausbildung
Für alle Gebäude werden Flach- oder Satteldächer mit maximal 30° Neigung festgesetzt. Dacheindeckungen in Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig. Als Farbe ist naturrot, rotbraun, grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zu wählen. Alternativ ist eine extensive Dachbegrünung zulässig.

4.2 Fassaden
Durchbrüche, Lüftungsöffnungen und dergleichen müssen siedlungsabgewandt angeordnet werden. Als Fassadenfarbe ist grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zulässig. Fassaden in Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig.

4.3 Werbeanlagen
Im Zufahrtsbereich ist ein betriebliches Hinweisschild mit Angaben zum Betreiber sowie zu dessen Erreichbarkeit im Störungs- oder Notfall bis zu einer maximalen Fläche von 1 m² zulässig. Fremdwerbung, Fahnenmasten und elektrische Wechselwerbeanlagen sind unzulässig.

5. Örtliche Verkehrsflächen

5.1 Die Grundstückszufahrten sind in den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen bis zu einer Breite von 5 m zulässig

5.2 Einfahrtbereiche des SO-Gebiets

6. Einfriedungen

Einfriedungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigschutz zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen. Sicherungsmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe sind dann zulässig, wenn die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere erhalten bleibt. Die Einzäunung ist im Zeitraum einer Beweidung, gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.02.2024, wolfabweisend zu gestalten.

7. Geländeoberfläche/Grundwasserschutz

7.1 Das natürliche Geländeniveau darf maximal um 0,50 m abgegraben oder aufgeschüttet werden. Stützmauern sind unzulässig. Aufschüttungen müssen mit inertem (Material entsprechend den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung - Ersatzbaustoff) beziehungsweise mit dem Aushubmaterial des Planungsbereichs erfolgen. Oberboden, der bei baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche anfällt, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischenzulagern. Bodenverdichtungen, Bodenverunreinigungen und sonstige vermeidbare Beeinträchtigungen des Bodens sind zu vermeiden. Der Einbau von Recycling-Baustoffen aus aufbereitetem Bauschutt oder Straßenaufbruch in technischen Bauwerken des Erd-, Straßen- und Wegebaus ist unzulässig.

7.2 Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung (Schotterrasen) herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann. Für stärker befahrene Abschnitte der Sondergebietszufahrt können für Bodenbefestigungen auch Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster verwendet werden.

7.3 Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig. Das von den Dachflächen der Technik- und Nebengebäude sowie von befestigten Fahr-, Park- und Stellflächen abfließende Niederschlagswasser ist ebenfalls unmittelbar am jeweiligen Anfallsort breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine Sammlung, gezielte Ableitung oder konzentrierte Versickerung des Niederschlagswassers ist nicht zulässig.

7.4 Die Reinigung der Module ist ausschließlich mit entmineralisiertem Wasser zulässig. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist unzulässig.

7.5 Die Verwendung verzinkter Rammprofile und Erdschraubanker ist unzulässig. Für die Gründung der Solarmodule sind korrosionsbeständige Materialien zu verwenden. Nachteilige Stoffeinträge aus der Träger- und Gründungskonstruktion in den Boden oder das Grundwasser sind auszuschließen.

7.6 Sofern möglich, sind im Bereich der Ausgleichsfläche, sowie innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage zum Schutz des Moorkörpers die Voraussetzungen für naturnahe Grundwasserverhältnisse zu schaffen. Bestehende Drainagen/Gräben innerhalb der Fläche sind zu diesem Zweck mit Hilfe geeigneter Maßnahmen (z.B. Verfüllung/Inaktivierung) in ihrer Funktion unwirksam zu machen. Die Drainagen sind auf eine Art und Weise unwirksam zu machen, dass diese im Bedarfsfall schnellstmöglich wieder funktionstüchtig gemacht werden können. Die Maßnahmen sind im Rahmen des Möglichen und so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung angrenzender Nutzfläche außerhalb des Geltungsbereiches wirksam ausgeschlossen wird. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung ist die für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung erforderliche Funktionsfähigkeit der Drainagen wiederherzustellen.

7.7 Bodenschutz bei Erdarbeiten
Bei Erdarbeiten sind die bodenschutzfachlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der DIN 19639 zu beachten. Bodenverdichtungen und unnötige Befahrungen sind zu vermeiden. Ober- und Unterboden sind getrennt auszubauen, fachgerecht zwischenzulagern und entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung wieder einzubauen. Die natürlichen Bodenfunktionen sind während der Bauarbeiten zu erhalten und nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.

8. Landschaftspflege/Grünordnung

8.1 Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzten Eingriffen zugeordnet.

Folgende Maßnahmen sind auf den Flächen durchzuführen:

- A1: Entwicklung einer Staudenflur

Die Fläche zwischen Hecke und den angrenzenden Flächen in den als A1 gekennzeichneten Bereichen ist als Staudenflur zu entwickeln. Der Saum ist alle zwei Jahre im Herbst zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen.

- A2: Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung

Die internen Ausgleichsflächen sind in den dargestellten Bereichen mit einer Hecke aus heimischen Sträuchern zu versehen. Die Anlage der Hecke ist mit der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauf folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Angaben zu den zu verwendenden Gehölzen, Qualitäten und Pflanzabständen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.
Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

- A3: Flächeneingrünung mit niedriger und lückiger Heckenpflanzung

Die internen Ausgleichsflächen sind in den dargestellten Bereichen mit einer niedrigen lückigen Hecke bzw. Einzelsträuchern aus heimischen Gehölzen zu versehen. Die Heckenpflanzung hat im Zuge der Errichtung der Anlage, spätestens jedoch zu Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Angaben zu den zu verwendenden Gehölzen, Qualitäten und Pflanzabständen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.
Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

8.2 Vermeidungsmaßnahmen
V1: Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage
Die Sondergebietsfläche ist als Grünland zu entwickeln. Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (erster Schnitt ab 01. Juli, zweiter Schnitt ab 15. August) gemäht, das Restareal einschürig (ab 15. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen. Alternativ ist eine Beweidung zulässig.
Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen

8.3. Verwendung von Regio - Saatgut
Bei der Ansaat der Grünlandflächen und der Ausgleichsfläche ist Regio - Saatgut mit einem Kräuteranteil von 30 % zu verwenden.

9. Artenschutz

9.1. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (aV)
V1: Vermeidung des Verfüllens von temporär entstandenen Gewässern (möglicher Laichplätze der Kreuzkröte) während der Baumaßnahmen, vor allem während der Laichzeit von April bis August.
V2: Vogelfreundliche Gestaltung der Randbereiche des Solarparks mit einzelnen niedrigen Gehölzen, Gehölzgruppen und extensiv genutzten und selten gemähten, blütenreichen Grünflächen. Vermeidung der alleinigen Anwendung von durchgehenden, dichten Gehölzstreifen. Dies betrifft aber bezüglich der Gehölze nur die in Karte 4 als unproblematisch ausgewiesenen Bereiche.
V3: Konsequente Vermeidung von für Vögel gefährlichen Glaskonstruktionen bei der Konstruktion und Gestaltung von zu errichtenden Anlagen (vgl. z. B. http://www.vogelglas.info/).
V4: Baufeldräumung vor oder nach der Brutzeit der Bodenbrüter (bis spätestens Mitte März, frühestens ab Mitte August).
V5: Vermeidung der Anlage einer durchgängigen Hecke um die PV-Anlage (wie von verschiedenen Leitfäden gefordert) in Bereichen, in denen die Anlage an Offenland grenzt (sensible Bereiche sind in Karte 4 dargestellt), da dies die Bedingungen in angrenzenden Bereichen für die meisten Offenland-Vogelarten aufgrund von Kulissenwirkung verschlechtern.
V6: Durchführung der gesamten Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (Zeitraum Mitte August bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind Vergrämungsmaßnahmen (Holzpfosten mit Flatterbändern) vor Beginn der Brutzeit durchzuführen.
V7: Anlage sockelfreier Zäune und durchlässiger Zäune, um für Feldhasen und Kleintiere (auch für Laufvögel wie Fasane) eine bessere Durchgängigkeit zu erreichen und eine Barrierewirkung zu verhindern.
V8: Vermeidung des Aufkommens von Neophyten während der Bauphase.

9.2. Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen /CEF-Maßnahmen

Schaffung von Blühstreifen/-flächen mit angrenzender Ackerbrache
Entwicklungsziel: Entwicklung einer Blühfläche in Kombination mit Ackerbrache

Herstellung:
50 % der Fläche als selbstbegrünende Ackerbrache, 50 % als Blühfläche
Bei 50 % der Fläche Einsaat mit einer standorttypischen Saatgutmischung regionaler Herkunft mit niedrigwüchsigen Arten mit mindestens 50 % Kräuteranteil. Die Fläche(n) ist/sind lückig mit reduzierter Saagutmenge (max. 50-70% der regulären Saatgutmenge) anzusäen, Rohbodenstellen sind zu erhalten.

Pflege:
- Bei streifiger Umsetzung der Maßnahme: Streifenbreite mindestens 20 m
- Im gesamten Bereich der Maßnahme ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, sowie die mechanische, chemische und thermische Unkrautbekämpfung zu verzichten.
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung; kein Befahren der Fläche zwischen dem 15.03. und 01.07
- einmalige Mahd nur zulässig, wenn der Aufwuchs nach dem ersten Jahr so dicht und hoch, sodass die Fläche dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr darstellt
- Mindestdauer von zwei Jahren auf der selben Fläche, danach sind Bodenbearbeitung und Neuansaat im Frühjahr bis Ende Mai, oder Flächenwechsel gestattet
- Rotation möglich: Lage der Blühfläche und Ackerbrache jährlich bis spätestens alle drei Jahre wechselnd
- Bei Flächenwechsel: Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

10. Immissionsschutz

10.1 Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.

10.2 Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, Geräusche von Wechselrichtern und Batteriespeichern oder Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Vorhabenträger kostenfrei vorzulegen.
Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr zulässig.

10.3. Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

11. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

11.1 Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes

11.2 Vorhaben- und Erschließungsplan
Entsprechend § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

C. Hinweise

1. Sollten im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen entstehen sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.
2. Sollten bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast bekannt werden, sind unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen zu informieren. Die erforderlichen Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen für Bodenschutz in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden festzulegen und zu begleiten. Kontaminiertes Aushubmaterial ist getrennt und gegen Austrag gesichert zwischenzulagern, zu untersuchen und entsprechend den Untersuchungsergebnissen ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Eine Versickerung von Niederschlagswas-ser über belastete Auffüllungen ist unzulässig. Belastete Auffüllungen im Bereich der Versickerungswege sind vollständig auszutauschen. Als Auffüllmaterial darf ausschließlich nachweislich schadstofffreies Material verwendet werden.
3. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 BayDSchG)
4. Maßnahmen zum Moor- und Bodenschutz:
 1. Um den Moorboden vor weiterer Verdichtung zu schützen werden in der Bauphase mobile Straßen (z.B. Bodenschutzplatten) angelegt und zur Pflege der Anlage leichtes Gerät verwendet.
 2. Zur Tiefenlockerung können zusätzliche Schlitze in den Boden eingearbeitet werden, sowie tiefwurzelnde Pflanzen gesetzt werden.
 3. Durch den Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln soll weitere Mineralisierung und Degradierung der Böden vermieden werden.
 4. Mögliche Drainagen, die für eine Verfüllung in Frage kommen werden geprüft und mit der Zustimmung der Eigentümer unwirksam gemacht.
 5. Der Bau und Rückbau der Anlage kann naturschutzfachlich und bodenkundlich begleitet werden.
5. Bodenkundliche Baubegleitung
 Aufgrund der Größe des Vorhabens, des vorhandenen Niedermoorbodens und der Lage im wassersensiblen Bereich wird die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach § 4 Abs. 5 BBodSchV empfohlen.
6. Die bestehenden Zufahrten und Bewirtschaftungsmöglichkeiten der an den Geltungsbereich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind während der Errichtung, des Betriebs und des Rückbaus der Photovol-taikanlage uneingeschränkt freizuhalten und dauerhaft zu gewährleisten.
7. Bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Einzelfall können auch Steinschläge durch den ordnungsgemäßen Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen mit rotierenden Werkzeugen nicht ausgeschlossen werden. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Flächen und die daraus üblicherweise entstehenden Einwirkungen sind vom Betreiber der Anlage zu dulden

D. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.06.2025 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am gebilligten Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am gebilligten Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Königsmoos hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Königsmoos, den

.....
1. Bürgermeister Marco Meir

7. Ausgefertigt

Königsmoos, den

.....
1. Bürgermeister Marco Meir

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Königsmoos, den

.....
1. Bürgermeister Marco Meir

Für die Planung:
Sulzbach-Rosenberg, den

.....
NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

Planblatt 1/2

Nr. 38
"Solarpark Ludwigsmoos I"

Gemeinde Königsmoos

Neuburger Straße 10, 86669 Königsmoos
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vorentwurf: 23.03.2026
Entwurf: 14.09.2026
Endfassung:

Planverfasser

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolezstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de//Homepage: neidl.de